

Nachfolgend sehen Sie einen kleinen Ausschnitt aus einer von uns verfassten Versorgungsordnung. Er zeigt Ihnen anhand des Inhaltsverzeichnisses den grundsätzlichen Aufbau eines Versorgungswerkes. Sicherlich haben Sie Verständnis dafür, dass wir keine vollständige Versorgungsordnung aushändigen, da es sich um sehr individuelle Regelungen handelt, die bei jedem Unternehmen abweichen und entsprechend der Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens ergänzt und individualisiert werden müssen.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich jederzeit gern an das Team der Ad Maximum GmbH unter Tel. 08031/941 50 81 oder info@admaximum.de

<FIRMENLOGO>

GESAMTZUSAGE

zur

**arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierten betrieblichen
Altersversorgung**

ZWISCHEN

Muster Müller GmbH
Müller-Str. 1
12345 Müllerhausen

- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

UND

den aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
des Arbeitgebers

- nachfolgend „Mitarbeiter¹“ genannt -

¹ Die Bezeichnungen „Mitarbeiter“ und „Lebenspartner“ werden dabei aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Vereinbarung verwendet und stellen keinesfalls eine geschlechtsspezifische Diskriminierung dar.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel	3
§ 1 Beginn und Dauer	3
§ 2 Begünstigter Personenkreis	3
§ 3 Durchführungsweg, Zusageart, Versorgungsträger	3
§ 4 Versorgungsleistungen und Altersgrenze	3
§ 5 Beitragsleistungen	3
§ 6 Durchführung	4
§ 7 Einschränkung der Leistung	4
§ 8 Bezugsberechtigung und Leistungen im Todesfall	4
§ 9 Unverfallbarkeit	4
§ 10 Ausscheiden aus dem Unternehmen	4
§ 11 Entstehen des Anspruchs und Fälligkeit	4
§ 12 Ruhen des Anspruchs	5
§ 13 Erlöschen des Anspruchs	5
§ 14 Anpassung	5
§ 15 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen	5
§ 16 Verfügungsbeschränkungen	5
§ 17 Bestehende Versorgung	5
§ 18 Zusammentreffen von Versorgungsregelungen	5
§ 19 Vorbehalte	6
§ 20 Nichtteilnahme an der angebotenen Versorgung	6
§ 21 Dienstleister	6
§ 22 Datenschutz	6
§ 23 Schriftformklausel	6
§ 24 Salvatorische Klausel	6

Präambel

Der Arbeitgeber hat sich entschlossen, nach Maßgabe dieser Gesamtzusage die persönlichen Vorsorgemaßnahmen der Mitarbeiter zu unterstützen.

Aufgrund einer sukzessiven Abschmelzung der gesetzlichen Vorsorge leistet der Arbeitgeber damit einen erheblichen Beitrag zur Altersversorgung der Mitarbeiter. Die betriebliche Altersversorgung ergänzt die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und notwendiger eigenverantwortlicher Vorsorge.

(...)

§ 1 Beginn und Dauer

Die nachfolgenden Versorgungsregelungen gelten ab dem **01.10.2019** auf unbestimmte Zeit und ersetzen alle Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung, (...)

§ 2 Begünstigter Personenkreis

(1) Teilnahmeberechtigt für die **arbeitnehmerfinanzierte** betriebliche **Altersversorgung** sind alle Mitarbeiter, die

- in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen und

(2) (...)

§ 3 Durchführungsweg, Zusageart, Versorgungsträger

(1) Die arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung wird über eine Direktversicherung der Canada Life Assurance Europe plc (...)

§ 4 Versorgungsleistungen und Altersgrenze

(1) Der versorgungsberechtigte Mitarbeiter dieser Versorgungsregelung erhält ausschließlich einen Anspruch auf Altersleistungen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vorzeitige Altersleistungen. (...)

§ 5 Beitragsleistungen

(1) Für die Entgeltumwandlung in eine Versorgung nach dieser Gesamtzusage können das laufende Gehalt sowie Sonderzahlungen verwendet werden. Eine jährliche

Beitragsleistung unter einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV wird nicht gestattet. (...)

§ 6 Durchführung

- (1) Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer der auf das Leben des versorgungsberechtigten Mitarbeiters abgeschlossenen Versicherung. Dem Arbeitgeber stehen daher allein sämtliche Gestaltungsrechte an dem Versicherungsvertrag und den sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Leistungen zu. (...)

§ 7 Einschränkung der Leistung

- (1) Sofern sich die maßgeblichen Verhältnisse in der Person des Anspruchsberechtigten ändern, insbesondere, wenn die Ansprüche des begünstigten Mitarbeiters auf Lohn und Gehalt bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses zeitweise ruhen (...)

§ 8 Bezugsberechtigung und Leistungen im Todesfall

- (1) Für alle Leistungen aus der arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung gemäß dieser Gesamtzusage ist der Mitarbeiter sofort unwiderruflich bezugsberechtigt. Im Falle des Ablebens (...)

§ 9 Unverfallbarkeit

- (1) Für die Aufrechterhaltung einer Anwartschaft bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt eines Versorgungsfalles gelten dem Grunde und der Höhe nach die Vorschriften des BetrAVG. (...)

§ 10 Ausscheiden aus dem Unternehmen

- (1) Scheidet der Mitarbeiter vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, sind die Versorgungsansprüche aus dieser Zusage (...)

§ 11 Entstehen des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Ein Anspruch auf eine betriebliche Versorgungsleistung entsteht erst dann, wenn die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. (...)

§ 12 Ruhen des Anspruchs

- (1) Ist ein Anspruch auf Versorgungsleistungen entstanden und fällig geworden, ruht der Anspruch, wenn der Versorgungsberechtigte seine Mitwirkungspflichten verletzt. Dies ist z. B. der Fall, wenn kein Bankkonto eines Kreditinstituts (...)

§ 13 Erlöschen des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf die einzelne fällig gewordene Rentenrate erlischt mit der Gutschrift auf dem Bankkonto des Versorgungsberechtigten. (...)

§ 14 Anpassung

- (1) Die ausgewählten Versicherer stellen sicher, dass die Anpassungsprüfungspflicht im Sinne des § 16 Abs. 1 BetrAVG beachtet wird. Im Rahmen beitragsorientierter Leistungszusagen erfolgt dies in der Regel durch (...)

§ 15 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

- (1) Grundsätzlich ist der Versorgungsberechtigte selbst für die Zahlung von Abgaben (Einkommensteuer und Beiträge an die Sozialversicherungsträger) verantwortlich. (...)

§ 16 Verfügungsbeschränkungen

Verpfändungen, Abtretungen, Beleihungen sowie jede andere Verfügung über die durch diese Gesamtzusage eingeräumten Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen, damit der Zweck der Zukunftssicherung jederzeit gewährleistet bleibt. Dennoch erfolgte Verpfändungen, Abtretungen oder Beleihungen sind unwirksam.

§ 17 Bestehende Versorgungen

- (1) Bereits bestehende Versorgungszusagen werden auf Wunsch wie bisher fortgeführt und erhalten auf Antrag den Arbeitgeberzuschuss gemäß dieser Gesamtzusage. (...)

§ 18 Zusammentreffen von Versorgungsregelungen

- (1) Sollte im Verlauf des Bestehens dieser Versorgungsregelung der versorgungspflichtige Arbeitgeber sich dazu veranlasst sehen, die Versorgung der versorgungsberechtigten Mitarbeiter neu zu regeln, (...)

§ 19 Vorbehalte

- (1) Der Arbeitgeber behält sich vor, die durch ihn zugesagten und finanzierten Beitragsleistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn sich seine wirtschaftliche Lage oder (...)

§ 20 Nichtteilnahme an der angebotenen Versorgung

Sollte ein Mitarbeiter sich dazu entscheiden, an der angebotenen betrieblichen Altersversorgung nicht teilzunehmen, hat er (...)

§ 21 Dienstleister

Für die Beratung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ist ausschließlich Mustermann Versicherungsmakler GmbH (Ansprechpartner: Max Mustermann), Musterallee 12, 12345 Müllerhausen oder deren Rechtsnachfolger/in zuständig. Personelle Veränderungen beim Arbeitgeber werden unverzüglich an diesen Makler gemeldet.

§ 22 Datenschutz

- (1) Bei der Verwaltung des betrieblichen Versorgungswerkes werden personenbezogene Daten des Mitarbeiters sowie der Versorgungsberechtigten für die Hinterbliebenenleistungen erfasst, (...)

§ 23 Schriftformklausel

- (1) Es bestehen keinerlei mündliche Nebenabreden.
(...)

§ 24 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen aufgrund von Rechtsprechung oder Gesetzeslage ganz oder teilweise ungültig, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden, bzw. weist diese Gesamtusage Regelungslücken auf (...)